

Alleenschutz – Leitfaden und Musterstellungnahme

Regelmäßig setzen sich die Natur- und Umweltverbände für den langfristigen Erhalt der orts- und landschaftsbildprägenden Alleen in Brandenburg ein. Denn obwohl die brandenburgischen Alleen geschützt sind, gibt es nach wie vor zahlreiche Ursachen für das Sterben von Alleebäumen: unsachgemäße Schnittmaßnahmen, Ausbau von Straßen, Geh- oder Radwegen, Anfahrtsschäden, Tausalzeinsatz im Winter etc. In vielen Fällen sieht man das Ausmaß der Schädigung erst Jahre später – die Lebenserwartung der Bäume wird dadurch oft erheblich reduziert.

Dieser rechtliche und fachliche Leitfaden soll helfen schnell und unkompliziert, Stellungnahmen zu schreiben. Da allgemeine Formulierungen grundsätzlich nicht auf den Einzelfall passen, gliedert sich dieser Leitfaden in einen rechtlichen (Ziffer 1-4) und einen fachlichen Teil (Ziffer 5). Ein Prüfungsschema soll helfen eine Selektion der vorangegangenen Inhalte für die jeweilige Stellungnahme zu ermöglichen (Ziffer 6). Der Artenschutz und weitere Vorschriften zum Schutz der Allee runden den Leitfaden ab (Ziffer 7 und 8). Formulierungshilfen für die Stellungnahme können genutzt werden, um den Einstieg zum Abfassen einer Stellungnahme zu erleichtern (Ziffer 9).

1. Definition Allee

Die Definition einer Allee ist nicht im Gesetz zu finden, auch nicht in den Naturschutzgesetzen. Um im Einzelfall diese Frage zu klären, kann man sich aber an die Publikationen der Landesumweltämter halten. Das sind Fachbehörden, die Zuarbeit für die Umweltministerien der Länder leisten. Ihnen entspricht auf Bundesebene das Bundesamt für Naturschutz. Die Fachbehörden geben Anleitungen zur Biotopkartierung heraus, nach denen in den einzelnen Ländern die Bestandteile von Natur und Landschaft mehr oder weniger komplett kartiert und erfasst sind.

Für Brandenburg lautet die Definition des Landesumweltamts:

Alleen und Baumreihen sind „in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen gepflanzte linienförmige Baumbestände ohne oder mit Strauchschicht, die ein- (Reihe) oder beidseitig (Allee) entlang von Straßen und Wegen verlaufen“.

Eine Mindestlänge ist also nicht vorgegeben, die Bestände müssen aber gepflanzt sein. Natürlicher Gehölzaufwuchs gilt nicht als Allee oder Baumreihe.

Gelegentlich beanspruchen auch andere Behörden eine Definitionskompetenz, z.B. in Brandenburg der Landesbetrieb Straßenwesen, der erst ab 200 m Länge von einer Allee spricht und kürzere Abschnitte von seinem Entwicklungskonzept ausnimmt.

2. Schutzstatus von Alleen

Der Schutz von Alleen ist sowohl auf der bundesrechtlichen als auch auf der landesrechtlichen Ebene fest verankert. Gem. § 20 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmen die Länder, dass Teile von Natur und Landschaft zum – so Nr. 2 – Naturdenkmal oder geschützten Landschaftsteil erklärt werden können. Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, mit den dort in Nr. 1 bis 4 genannten Schutzzwecken. Allees können, wie sich aus § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ergibt, geschützte Landschaftsbestandteile darstellen; alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten, § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (vgl. VG Schwerin, Urteil v. 29.11.2011 – 3 A 667/09).

Diese Regelung lässt gemäß seinem Absatz 3 die Vorschriften des Landesrechts über den gesetzlichen Schutz von Alleen unberührt. Das hat den Hintergrund, dass in einigen Ländern, wie in Brandenburg, Allees landesrechtlich unmittelbar kraft Gesetzes geschützt sind.

Grundsätzlich gilt in Brandenburg, dass Allees gemäß § 17 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) gesetzlich geschützt sind. Sie „dürfen nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden“. Unter dieses Verbot fallen unter anderem Baumfällungen, Bau- und Schnittmaßnahmen.

Mit der Verabschiedung des früheren § 31 im BbgNatSchAG wurden alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Allees (an Bundes- und Landesstraßen wie auch an allen anderen Straßen im Land) unter Schutz gestellt. Diese Vorgabe ist bei öffentlichen wie auch privaten Planungen einzuhalten. Es sind primär alle Möglichkeiten zum Erhalt von Alleebäumen und Alternativlösungen zu prüfen und auszuschöpfen. Das öffentliche Interesse liegt im langfristigen Fortbestand der Allee als Ganzes, unter Wahrung ihres typischen Charakters und des Landschafts- und Ortsbildes. Wirtschaftliche Interessen, technische oder „funktionale“ Aspekte dürfen grundsätzlich nicht zu Lasten des geschützten Alleesbestandes gehen.

3. Mitwirkungsrechte von anerkannten Naturschutzvereinigungen

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen haben ein Mitwirkungsrecht, das sich aus § 63 BNatSchG i. V. m. § 36 Nr. 1 und 2 BbgNatSchAG ergibt. Danach ist den anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigen Gutachten zu geben, bevor Ausnahmen gem. § 17 Abs. 2 BbgNatSchAG und Befreiungen gem. § 67 BNatSchG erteilt werden.

4. Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen

Kein gesetzliches Verbot gilt absolut. Die Gesetze geben den Behörden die Möglichkeit, zu jedem Verbot Ausnahmen oder Befreiungen zu erlassen.

Von der Wirkung unterscheiden sich diese beiden Instrumente des Naturschutzrechts nicht: Eine Genehmigungsbehörde kann anhand von Ausnahmen und Befreiungen von gesetzlich geltenden Verboten bestimmte Handlungen in geschützten Biotopen, Naturschutzgebieten, Nationalparks usw. zulassen, obwohl die Handlung zu einer Schädigung von Natur und Landschaft führen kann.

Eine Ausnahme von einem Verbot ist dabei nur zulässig, wenn sie ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist und dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. In diesem Fall sind gemäß § 17 Abs. 2 BbgNatSchAG Ausnahmen von den Verboten zu Gunsten des Alleenschutzes (§ 17 Abs. 1 BbgNatSchAG) möglich. Auf der Grundlage von § 17 Abs. 2 BbgNatSchAG dürfen Straßenbaulastträger ausnahmsweise Alleebäume fällen, wenn dies „**aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit**“ erforderlich ist (Definition unter 4.1., aber Ermessensentscheidung der Behörde). In diesem Fall ist der Eigentümer zu verpflichten, in angemessenem und zumutbarem Umfang Ersatzpflanzungen vorzunehmen (§ 17 Abs. 3 BbgNatSchAG, siehe unter 4.2.).

Eine Befreiung von einem Verbot kann grundsätzlich gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von der Behörde bei jedem beantragten Vorhaben erteilt werden. Allerdings ist dies nur unter eng gefassten Voraussetzungen möglich. So müsste bei Fortbestehen des Verbots (hier: § 17 BbgNatSchAG – Alleebäume dürfen grundsätzlich nicht gefällt werden) und damit der Ablehnung eines Genehmigungsantrags zu einer „nicht beabsichtigten Härte“ kommen oder „überwiegende Gründe des Gemeinwohls“ müssen eine Befreiung erforderlich machen.

Bedeutung für die Stellungnahme:

Kurze Prüfung, ob es sich um einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 17 Abs. 2 BbgNatSchAG handelt. Ist die Tatbestandsvoraussetzung „zwingende Gründe der Verkehrssicherheit“ erfüllt (siehe unter 4.1.). Wenn ja: es besteht ein gesetzlicher Anspruch direkt aus § 17 Abs. 3 BbgNatSchG auf Ersatzpflanzungen. Diese sollten dann auch in der Stellungnahme eingefordert werden.

Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kommt ein Antrag auf Erteilung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG in Betracht. Wichtig: diese ist sehr viel schwieriger zu erteilen als eine Ausnahmegenehmigung, da sie ausschließlich **atypische Einzelfälle** betrifft. Deshalb genaues Hinschauen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, ggf. lohnt sich in der Stellungnahme ein Nachfragen bei der zuständigen Behörde, ob tatsächlich eine „nicht beabsichtigte Härte“ oder „überwiegende Gründe des Gemeinwohls“ vorliegen. Auch in diesem Fall kann es einen Anspruch auf Ersatzpflanzungen geben, der sich dann allerdings aus § 67 Abs. 3 i. V. m. § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG stützt. Dieser Anspruch greift zwar nicht in jedem Fall, was für das Formulieren in der Stellungnahme aber nicht relevant ist. Also, auch hier sollten Ersatzmaßnahmen auf jeden Fall gefordert werden!

Ausnahme: Liegt Gefahr in Verzug vor, so kann die Behörde ohne Grundlage einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung unverzüglich handeln. Ein Mitwirkungsrecht haben die anerkannten Naturschutzverbände in diesem Falle nicht: im Ergebnis der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten gem. § 823 Abs. 1 BGB können Alleebäume gefällt werden, ohne dass die anerkannten Naturschutzverbände beteiligt werden müssen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss v. 30.1.2008 – 1 M 17/08).

4.1. Definition Verkehrssicherung

Der Begriff wurde durch die Rechtsprechung ausgehend vom allgemeinen Schädigungsverbot des § 823 Abs. 1 des BGB entwickelt: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

- Nach der Rechtsprechung ist Verkehrssicherungspflicht die Pflicht, im Verkehr Rücksicht auf die Gefährdung anderer zu nehmen. Wer Gefahrenquellen schafft oder andauern lässt, muss die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter treffen.
- Verpflichtet ist, wer über die Sache verfügen kann: Eigentümer, aber auch Besitzer als Inhaber der tatsächlichen Gewalt, also z.B. bei Grünanlagen die Kommunen oder beim Wald der Waldbesitzer, bei Straßen Bund oder Länder.
- Rechtsfolge bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ist ein Schadensersatzanspruch des Geschädigten in Geld, der ggf. auch ein Schmerzensgeld umfasst.
- Eine Haftung besteht nur, wenn die Verkehrssicherungspflicht schuldhaft verletzt wurde. Voraussetzung hierfür ist Fahrlässigkeit. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

4.2. Definition Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Kommt es aus welchem Grund auch immer zur Fällung, sind gem. § 17 Abs. 3 BbgNatSchAG Ersatzpflanzungen vorgeschrieben. Bei Ersatzpflanzungen handelt es sich um die Festlegung sog. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

- durch Ausgleich (Kompensation im räumlichen und funktionalen Zusammenhang): Die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushaltes wird am selben Ort zeitnah durch eine andere Maßnahme verbessert. Beispiel: Ein gefällter Alleebaum wird an Ort und Stelle durch eine Neubepflanzung ersetzt.
- durch Ersatz (Kompensation durch in der Regel nicht-funktionale, aber „gleichwertige“ Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang, nur in schwierigen Fällen nicht im räumlichen Zusammenhang.): Natur und Landschaft werden an anderer Stelle (weit entfernt) verbessert oder eine andere Funktion wird in der Nähe aufgewertet. Beispiel: Nach der Fällung eines Alleebaums wird an einer anderen Stelle ein Baum neu gepflanzt.

Bedeutung für die Stellungnahme:

Grundsätzlich sollte in der Stellungnahme immer erst einmal gefordert werden, die Ersatzpflanzungen möglichst am Ort des Eingriffs umzusetzen (Ausgleichsmaßnahme). Wenn Ersatzpflanzungen nicht an Ort und Stelle vorgenommen werden können, ist in Zusammenarbeit mit den anerkannten Naturschutzverbänden bzw. mit deren örtlichen Naturschutzgruppen zu prüfen, wo die Neuanlage von Alleen möglich ist (Ersatzmaßnahme).

Alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind rechtsverbindlich festzusetzen. Der Umfang der Ersatzpflanzungen ergibt sich aus dem Wert des beseitigten Baumes. Grundsätzlich ist für einen gefälltten Alleebaum pro angefangenen 40 cm Stammumfang (in 1,30 m Höhe) als Ersatz ein heimisch standortgerechter Alleebaum zu pflanzen. Als Standard-Baumpflanzware ist Hochstamm, Sortierung 16/18 zu verwenden. Wünschenswert ist die Verwendung ökologisch erzeugter Pflanzen (www.oekologischebaumschulen.de).

Die Ersatzpflanzung ist innerhalb eines Jahres nach Baumbeseitigung zu realisieren. Es ist eine dreijährige Anwuchs- und Entwicklungspflege vorzusehen. Für Bäume, die bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen sind, ist die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres zu wiederholen. Die Verfügbarkeit der Pflanzenstandorte und die erfolgreiche Ersatzpflanzung ist der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

4.3. Besonderheit: ESAB

Ein besonderes Problem stellen bei Neupflanzungen die „Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume“ (ESAB) von 2006 dar, die Neupflanzungen an Bundesstraßen grundsätzlich erst ab mindestens 4,50 m Abstand zur Fahrbahn empfehlen. Obwohl es sich tatsächlich nur um eine Empfehlung handelt, wird die ESAB vielerorts eins zu eins umgesetzt und – wie beispielsweise in Brandenburg – auch zur Umsetzung an Landesstraßen angeordnet. Weil diese Abstandsregelungen häufig Landerwerb nötig machen, werden sie oft auch gar nicht erst umgesetzt. Dadurch gehen viele potenzielle Alleenspflanzstandorte verloren.

Bedeutung für die Stellungnahme:

Sollte im Antrag schon ein Hinweis vorhanden sein, dass aufgrund der ESAB Ersatzpflanzungen nicht vorgenommen werden können, dann sollten zumindest Ersatzmaßnahmen in der Stellungnahme eingefordert werden, wenn Ausgleichsmaßnahmen an Ort und Stelle nicht vorgenommen werden können (s. o.).

Außerdem kann darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der ESAB nur um Empfehlungen und keine gesetzlichen Vorschriften handelt, die nicht auf jede Alleensituation passen.

5. Fachlicher Hintergrund

Treten Fragen bezüglich der fachlichen Einschätzung auf, so kann gemäß dem Umweltinformationsgesetzes (UIG) bei der zuständigen Behörde nachgefragt oder Unterlagen eingefordert werden. Ein formloser Antrag genügt, z. B. mit der Frage, warum die Fällung bzw. der Schnitt notwendig ist und/oder ob Ersatzmaßnahmen geplant sind.

5.1. Baumfällungen aufgrund von Verkehrssicherungsmaßnahmen

Hier ist grundsätzlich immer die Notwendigkeit einer Fällung zu hinterfragen. Die Frage danach, ob und welche Gefährdung von einem Baum ausgeht, muss die Behörde beantworten. Die Entscheidung muss auf fachlichen Informationen beruhen, die von Experten eingeholt werden.

Der Zustand der Bäume ist seitens der Behörde durch die Vorlage eines Gutachtens zu dokumentieren. Dabei ist das Gutachten von einem im Land Brandenburg anerkannten qualifizierten Baumsachverständigen zu erstellen. In diesem Gutachten wird sowohl fachlich die Gefährdungssituation beurteilt, als auch die Maßnahmen, die für erforderlich und geeignet gehalten werden, um die Gefährdung zu beseitigen. Letztendlich muss die Behörde entscheiden, ob überhaupt eine Maßnahme notwendig ist, und wenn ja welche (Ermessensentscheidung).

5.2. Baumfällungen aufgrund von Bauvorhaben:

Es müssen nachweislich keine Alternativen (z. B. veränderte Trassenführung, veränderte Zuwegung zu Grundstücken, veränderte Lage des Bauvorhabens, alternative Bauweisen usw.) zum Bauvorhaben und ein berechtigtes öffentliches Interesse an dem Bauvorhaben bestehen. Prüfungsmaßstab ist dabei immer das Ziel, den Baumbestand zu erhalten.

5.3. Baumaßnahmen (ohne Baumfällungen)

Auch hier gilt, dass grundsätzlich alle vermeidbaren Beeinträchtigungen von Alleebäumen zu unterlassen sind, siehe oben sog. Alternativenprüfung.

Die einschlägigen Baumschutzregelungen zum Schutz der Bäume bei Baumaßnahmen (DIN 18920 – Richtlinie für die Anlagen von Straßen, Teil: Landschaftspflege Abschnitt 4: RAS-LG 4 und ZTV-Baumpflege – in der jeweils geltenden Fassung) sind während der Arbeiten strikt einzuhalten. Der Bauzeitraum im Bereich der Bäume ist auf ein Minimum zu begrenzen.

Erfahrungsgemäß tragen Beschädigungen von Wurzeln, die mit Tiefbauarbeiten einhergehen, erheblich zu Vitalitätseinbußen bis hin zum Verlust von Bäumen bei, z. B. können holzersetzende Pilze eindringen. Deshalb ist entweder nur außerhalb der Kronentraufbereiche der Bäume im offenen Verfahren zu arbeiten oder eine geschlossene Bauweise (z.B. bei Leitungsverlegungen) durchzuführen. Dabei sind die Start- und Zielgruben ebenfalls nur außerhalb der Kronentraufbereiche anzulegen. Grundsätzlich sind die Bäume und Wurzeln vor mechanischen Schäden und Austrocknen zu schützen.

Aber auch ohne Beschädigung der Wurzeln können die Bäume durch Baumaßnahmen erheblich geschädigt werden. Bei einer Verdichtung des Bodens fehlt ihnen Sauerstoff, sie können nicht mehr atmen und sterben langsam ab. Auch Schadstoffeinträge im Untergrund können zu erheblichen Folgen führen.

Das Abstellen von Baumaschinen und die Ablage von Aushub im Wurzel- und Traufbereich von Bäumen sind grundsätzlich zu unterlassen. Jegliche Schadstoffeinträge in den Untergrund sind zu verhindern. Deshalb sind Arbeiten im Kronenbereich nur in Handschachtung zulässig. Wurzelbereiche sind, soweit nachweislich unvermeidbar, nur kurzzeitig freizulegen, ggf. ist witterungsabhängig Zusatzbewässerung bzw. sind Frostschutzmaßnahmen vorzuhalten. Der Schutz der Alleebäume, insbesondere auch der Wurzeln vor Beschädigungen ist durch eine permanente ökologische Baubegleitung bzw. einem qualifizierten Baumsachverständigen zu gewährleisten. Der Zustand aller Alleebäume ist vor Baubeginn zu erfassen und zu dokumentieren.

Nach Abschluss von Baumaßnahmen sind die Alleebäume in den kommenden Jahren auf ihre Vitalität hin zu kontrollieren, erkennbar beeinträchtigte und ggf. abgängige Bäume sind adäquat durch den Vorhabensträger zu ersetzen.

5.4. Schnittmaßnahmen

Grundsätzlich sind erforderliche Schnittmaßnahmen nur von einer qualifizierten/zertifizierten Fachfirma unter Einhaltung der einschlägigen Baumschutzregelungen auszuführen, da so manche Schnittmaßnahme keine Baumpflege ist. Unsachgemäßer Baumschnitt bedroht viele Alleebäume. Die Beseitigung von Blattmasse führt zu Energieverlust am Baum und bei großflächigen Schnittmaßnahmen werden ihm zudem Wunden zugefügt, die durch Krankheitserreger infiziert werden können. Besser ist es, bei Bedarf häufiger zu schneiden, dafür aber jeweils weniger Blattmasse zu entfernen. Schnittflächen sollten versiegelt werden, um das Eindringen von baumschädigenden Pilzen und Bakterien und somit eine schnellere Schädigung der Bäume zu verhindern.

Auch hier sind alle durchgeführten Maßnahmen an Alleebäumen nachvollziehbar zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde und den Verbänden vorzulegen.

Vorsicht: Besonders kritisch sind Fehler bei der Jungbaumpflege, aufgrund derer die Jungbäume dann kaum Chancen haben, ein hohes Alter zu erreichen oder finanziell aufwändig betreut werden müssen. Ein sorgsamer Umgang hingegen spart Kosten und lässt Jungbäume zu schönen „Allee-Riesen“ heranwachsen.

Bedeutung für die Stellungnahme:

Werden Schnittmaßnahmen vorgenommen, gibt es trotz teilweise gravierender Auswirkungen keinen gesetzlichen Anspruch auf die Vornahme von Ersatzpflanzungen. Diese können dennoch in einer Stellungnahme eingefordert werden. Es gibt immer die Möglichkeit, dass sich die zuständige Behörde auf das Vorbringen der Umweltverbände fachlich einlässt.

6. Prüfungsschema – Stellungnahme

Tatbestandsvoraussetzungen des § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG

- Liegt ein Tatbestand von § 17 BbgNatSchAG vor: Wird eine Allee beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, z. B. Fällung, Baumaßnahmen, Schnittmaßnahmen?

Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung

- Handelt es sich um Maßnahmen der Verkehrssicherung: Liegt eine Ausnahmegenehmigung gem. § 17 Abs. 2 BbgNatSchAG vor?
- Sind die Voraussetzungen für das Erteilen einer Ausnahmegenehmigung erfüllt? Liegen „zwingende Gründe der Verkehrssicherheit“ vor?
- Liegt keine Ausnahmegenehmigung vor: Evtl. Gefahr in Verzug?
- Handelt es sich um andere Maßnahmen: Liegt eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG vor?
- Sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gegeben? Liegt also eine unbeabsichtigte Härte vor oder überwiegen die Gründe des Allgemeinwohls?

Fachliche Beurteilung der Maßnahmen

- Ist Fällung notwendig? Fachgerechter Schnitt?
- Bei Fällungen: Sind Ersatzmaßnahmen geplant? Werden diese fachgerecht durchgeführt?
- Ist evtl. ein UIG Antrag zur Klärung des Sachverhaltes sinnvoll?

7. Berücksichtigung von Artenschutz

Alleebäume sind aus Sicht des Artenschutzes besonders wertvoll für die biologische Vielfalt und erhaltenswert als Lebensraum gefährdeter Arten und Lebensgemeinschaften. So können Alleebäume Risse und Höhlen aufweisen, die u.a. als Nist-, Brut- und Lebensstätten dienen. Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind entsprechend § 39 Abs. 1, 5 und § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten. Fällungen sind außerhalb der Vegetationszeit und ohne Störungen möglicher Quartiere durchzuführen. Die gesetzlichen Schonzeiten bei Fäll- und Pflegemaßnahmen sind einzuhalten.

Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung für Fällungen in der Vegetationszeit wird abgelehnt. Unmittelbar vor der Fällung der Bäume sowie vor Schnittmaßnahmen sind diese auf mögliche Nist-, Brut- und Lebensstätten hin gutachterlich zu überprüfen (z.B. Nester; Höhlen, die Fledermaussommer- oder Überwinterungsquartiere darstellen können). Ein entsprechender Gutachter ist konkret zu benennen und ein artenschutzrechtliches Gutachten ist zu erstellen. Sollten artenschutzrechtliche Belange betroffen sein, sind weitere adäquate Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (z.B. Nisthilfen) zu ermitteln. Ersatzniststätten/-quartiere sollten spätestens mit Beginn der kommenden Brutperiode verfügbar sein. Da z. B. Fledermäuse nicht so ohne weiteres ein Ersatzquartier annehmen, sollten Fällungen unterbleiben, wenn wesentliche Stammteile auch als Kopfbaum stehen bleiben können.

8. Ergänzung: Andere Vorschriften zum Schutz der Alleen

8.1. Baumschutzverordnung – Baumschutzsatzungen

Gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG i. V. m. BbgNatSchAG können Bäume auch durch Baumschutzverordnungen unter Schutz gestellt werden. Zuständig für die Durchführung der Baumschutzverordnungen ist die untere Naturschutzbehörde. Sie kann diese Befugnis auf Antrag der Ämter oder der amtsfreien Gemeinden durch Rechtsverordnung auf diese übertragen. Auch Handlungen gegen den Schutzzweck einer Baumschutzverordnung oder einer Baumschutzsatzung (bei erfolgter Übertragung auf eine kommunale Stelle) können Ersatzpflanzverpflichtungen mit sich bringen.

Hinweis: Der Schutz von Bäumen nach Baumschutzsatzungen steht parallel neben dem Alleenschutz. Sollte die Fallkonstellation vorliegen, dass ein Baum sowohl unter den Alleenschutz als auch unter den Schutz einer Baumschutzsatzung fällt, müssen bei Fällungen beide gesetzlichen Grundlagen herangezogen werden.

8.2. Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)

Alleen können gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 BbgDSchG als „von Menschen gestaltete Teile von Landschaften mit ihren Pflanzen“ selbst Denkmale sein oder zum Bestandteil eines mehrgliedrigen Denkmals gehören. Sie stehen bereits ohne die nachrichtliche Eintragung in die Denkmalliste unter Denkmalschutz, wenn ihnen Denkmaleigenschaft gemäß § 2 Abs. 1 BbgDSchG zukommt. § 3 Abs. 1 BbgDSchG legt ausdrücklich fest, dass der Schutzstatus nicht von der Aufnahme der Denkmale in die Denkmalliste abhängig ist.

Im Land Brandenburg ist für einige Alleenabschnitte die Denkmaleigenschaft gegeben. Nach §§ 1 und 7 BbgDSchG sind denkmalgeschützte Alleen zu erhalten, zu schützen, zu pflegen und zu erforschen. Im Einzelfall resultiert daraus eine Nachpflanzungsverpflichtung für den Verfügungsberechtigten.

9. Formulierungsvorschläge für Stellungnahmen

Baumfällungen an der XY-Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

mir stellt sich die Frage, inwiefern die Baumfällungen an der XY-Straße, in Musterstadt, notwendig waren.

Ich ersuche Sie um nähere Informationen über die ausgeführten Maßnahmen, vor allem über die Notwendigkeit der Fällung. Lag eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde vor und sind Ersatzmaßnahmen Ihrerseits geplant?

Bitte informieren Sie mich innerhalb der nächsten 5 Werktage über das Geschehen, bevor ich weitere Schritte einleite.

Mit freundlichen Grüßen
Max Mustermann

Baumfällungen aufgrund privater Baumaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Grüne Liga Brandenburg bedankt sich für die Möglichkeit der Beteiligung an dem o. g. Verfahren und übermittelt nachfolgende Stellungnahme zum.

Grundsätzlich setzt sich die Grüne Liga für den langfristigen Erhalt von ort- und landschaftsbildprägenden Alleen in Brandenburg ein. Alleen sind gem. § 17 BbgNatSchAG gesetzlich geschützt und dürfen nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Diese gesetzliche Vorgabe ist auch bei privaten Planungen wie das o. g. Vorhaben einzuhalten. Es sind zuerst alle Möglichkeiten zum Erhalt von Alleebäumen und Alternativlösungen zu prüfen und auch auszuschöpfen. Da die Gegebenheiten vor Ort (...) schon vor dem Bauvorhaben bekannt und vorhanden waren, hat sich die Planung des Bauvorhabens entsprechend an diesen Vorgaben zu orientieren. ...

Da aus unserer Sicht hier Alternativen bestehen, die den Erhalt des Alleebaums ermöglichen, wird das o. g. abgelehnt. Wirtschaftliche Interessen, technische oder funktionale Aspekte dürfen gerade nicht zu Lasten des geschützten Alleebestandes gehen. Alle vermeidbaren Beeinträchtigungen wie die geplante Fällung sind zu unterlassen.

Die Entnahme des Baumes würde das bestehende einheitliche Bild der Allee erheblich und nachhaltig beeinträchtigen. Das öffentliche Interesse liegt hier im langfristigen Fortbestand der Allee als Ganzes unter Wahrung ihres typischen Charakters und des Ortsbildes und nicht in der Schaffung einer privaten Zufahrt oder etc. ...

Für den betroffenen Alleebaum sind die einschlägigen Baumschutzregelungen zum Schutz der Bäume bei Baumaßnahmen (DIN 18920, RAS-LG 4 und ZTV-Baumpflege) während der Arbeiten strikt einzuhalten.

Wir weisen auch darauf hin, dass aus Sicht des Artenschutzes Alleebäume ebenfalls eine hohe Bedeutung besitzen können. So können Alleebäume Risse und Höhlen aufweisen, als Nist-, Brut-, und Lebensstätten dienen. Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind entsprechend § 44 (1) BNatSchG verboten. Die vorliegenden Unterlagen werden dahingehend bemängelt, dass weder Angaben zu artenschutzrechtlichen Belangen noch zu möglichen Ersatzpflanzungen enthalten sind.

Wir bitten um Zusendung des Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen
Grüne LIGA Brandenburg

Schnittmaßnahmen an der XV-Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

den geplanten Schnittmaßnahmen an der XY-Straße stimmen wir nur unter Vorbehalt der Nebenbestimmung zu, dass die Schnittmaßnahmen von einer qualifizierten / zertifizierten Fachfirma unter Einhaltung der einschlägigen Baumschutzregelungen ausgeführt werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Beseitigung von Blattmasse zu Energieverlust am Baum und bei großflächigen Schnittmaßnahmen ihm zudem Wunden zugefügt werden, die durch Krankheitserreger infiziert werden können. Desweiteren sollen Schnittflächen versiegelt werden, um das Eindringen von baumschädigenden Pilzen und Bakterien und somit eine schnellere Schädigung der Bäume zu verhindern.

Wir fordern Sie auf, alle Maßnahmen zu dokumentieren und uns zu zuschicken.

Mit freundlichen Grüßen

Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände